

Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement

Gültig ab: 01. August 2025

Version: 14. Mai 2025/sga

Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, VSG), Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, VVU), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie in Ergänzung zur geltenden Schulordnung erlässt der Gemeinderat Eschenbach auf Antrag des Rektorats der Schulen Eschenbach folgendes Reglement über Absenzen, Urlaube und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler der Schulen Eschenbach.

I. Allgemeines

Art. 01 Zweck

Dieses Reglement regelt:

- a) die Anforderungen bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Unvorhergesehenem
- b) das Verfahren für Urlaube und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern,
- c) die Kontrolle und Sanktionierung unentschuldigter Abwesenheiten.

Es dient der Schaffung eines klaren und verlässlichen Rahmens, welcher Schule und Elternhaus in ihrer gemeinsamen Verantwortung unterstützt.

Art. 02 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schulen Eschenbach auf den Stufen Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

Es ist für die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, die Schulleitungen sowie das Rektorat verbindlich und bildet die Grundlage für das Absenzenwesen innerhalb des Schulbetriebs.

Art. 03 Begriffsdefinition

- a) Eine **Absenz** ist das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht oder von einer obligatorischen schulischen Veranstaltung. Absenzen können entschuldigt oder unentschuldigt sein.
- b) Ein **Urlaub** ist eine im Voraus geplante, begründete und bewilligte Absenz vom Unterricht. Urlaube erfolgen in der Regel aus familiären, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Gründen.
- c) Eine **Dispensation** ist die vollständige oder teilweise Befreiung von einzelnen Unterrichtslektionen, Fächern oder schulischen Pflichten. Sie kann einmalig oder wiederkehrend erfolgen und wird aus besonderen Gründen wie Gesundheit, Religion, sonderpädagogischen Massnahmen oder psychosozialen Belastungen gewährt.

II. Absenzenwesen

Art. 04 Meldepflicht und Begründung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Klassenlehrperson vor Beginn des Unterrichts über jede Abwesenheit ihres Kindes zu informieren.

Die Schulen Eschenbach stellen geeignete Kommunikationsmittel (PUPIL Connect, Telefon, E-Mail) zur Verfügung¹; die Lehrpersonen informieren zu Schuljahresbeginn über die bevorzugte Form.

² Bei Abwesenheiten, kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung ein Arztzeugnis oder eine anderweitige schriftliche Begründung verlangen.

³ Fehlt ein Kind ohne Mitteilung, kontaktiert die Klassenlehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten.

Bleibt eine Rückmeldung aus, informiert die Lehrperson unverzüglich die Schulleitung. Diese

¹ s. Kommunikationskonzept

kann weitere Schritte zur Abklärung des Verbleibs einleiten (z. B. Kontaktaufnahme über Drittpersonen, Polizei).

Art. 05 Nachholen des Unterrichts

- ¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den infolge einer Absenz versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei im Rahmen der schulischen Möglichkeiten.
- ² Die Erziehungsberechtigten tragen Mitverantwortung dafür, dass versäumter Stoff zeitnah und vollständig aufgearbeitet wird.
- ³ Ein Anspruch auf zusätzliche Wiederholung oder gezielte Nachhilfe besteht nicht. Individuelle Unterstützungsangebote liegen im Ermessen der Lehrperson.

Art. 06 Unentschuldigte Absenzen

- ¹ Eine Absenz gilt als unentschuldigt, wenn keine rechtzeitige oder nachvollziehbare Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt oder die vorgebrachten Gründe nicht anerkannt werden können.
- ² Bei einer unentschuldigten Absenz informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung. Diese nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, weist sie auf ihre Verantwortung (Schulpflicht) hin und dokumentiert den Vorfall.
- ³ Wiederholte unentschuldigte Absenzen führen zu einem schriftlichen Disziplinäreintrag durch die Schulleitung. Gleichzeitig kann eine pädagogische oder sozialpädagogische Intervention eingeleitet werden.
- ⁴ In schweren oder hartnäckigen Fällen kann das Rektorat gestützt auf Art. 97 Volksschulgesetz eine Ordnungsbusse aussprechen oder Strafanzeige erstatten.

III. Urlaube und Dispensation

Art. 07 Urlaube

- ¹ Urlaube für voraussehbare Absenzen sind rechtzeitig, innerhalb der gesetzten Frist (Art. 11) schriftlich zu beantragen.
- ² Die Bewilligung von Urlauben erfolgt nur bei triftigem Grund und mit Zurückhaltung.
- ³ Die **Klassenlehrperson** kann Urlaube von **bis zu einem Unterrichtstag** bewilligen, insbesondere bei:
 - a) Hochzeiten oder Todesfällen in der engeren Familie,
 - b) unaufschiebbaren Arzt-, Zahnarzt- oder Therapieterminen,
 - c) Teilnahme an Schnupperlehren, Berufserkundungen oder Eignungstests,
 - d) religiösen Feiertagen,
 - e) landwirtschaftliche Verpflichtungen im familiären Betrieb,
 - f) Wohnungswechsel innerhalb der Schulzeit.
- ⁴ Die **Schulleitung** entscheidet über Gesuche von **bis zu fünf Unterrichtstagen**, insbesondere bei:
 - a) familiären Verpflichtungen, die nicht während der Schulferien möglich sind,
 - b) sportlichen oder kulturellen Aktivitäten mit nachgewiesener Bedeutung,
 - c) Wettkämpfen oder Auftritten auf überregionaler Ebene,
 - d) Vereinsaktivitäten mit klar dokumentierter Teilnahme.
- ⁵ Das **Rektorat** ist zuständig für:
 - a) Urlaube von **mehr als fünf Unterrichtstagen**,
 - b) **Verlängerungen der Schulferien**,

c) Urlaube im Zusammenhang mit einem mehrmonatigen berufsbedingten Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten.

⁶ **Ferienverlängerungen** werden nur bei **triftigen Gründen** bewilligt. Urlaube für frühzeitige Ferienantritte aus touristischen Gründen gelten in der Regel **nicht als bewilligungsfähig**.

⁷ **Jokertage**: Pro Schuljahr können die Erziehungsberechtigten **zwei Jokertage** für ihr Kind beanspruchen. Diese sind spätestens **drei Schultage im Voraus schriftlich anzumelden**, bedürfen **keiner Begründung**. Ein «Jokertag» entspricht einem freien Schulhalbtage.

⁸ In allen Fällen gilt: Der verpasste Unterrichtsstoff ist durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig nachzuholen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 08 Dispensation vom Unterricht

¹ Schülerinnen und Schüler können in **begründeten Ausnahmefällen** ganz oder teilweise vom Unterricht dispensiert werden. Dispensationen betreffen insbesondere:

- a) gesundheitliche Gründe (inkl. langfristige Therapie oder Rehabilitationsmassnahmen),
- b) religiöse Überzeugungen oder Bräuche²,
- c) talentfördernde Angebote (z. B. Musik, Sport, Kunst) ausserhalb des Regelunterrichts,
- d) besondere familiäre oder psychosoziale Belastungssituationen.

² Das Gesuch ist **schriftlich und mit Begründung** bei der **Klassenlehrperson** einzureichen. Diese leitet es mit einer Stellungnahme an die **Schulleitung** weiter.

³ **Kurzfristige oder einmalige Dispensationen** (z. B. von einem einzelnen Fach, einzelnen Lektionen oder einzelnen Tagen) können durch die **Schulleitung** bewilligt werden.

⁴ **Langfristige oder wiederkehrende Dispensationen** (z. B. von Fächern, Unterrichtsblöcken oder Turnunterricht) bedürfen der Bewilligung durch das **Rektorat**. Ein ärztliches oder fachärztliches Zeugnis kann verlangt werden.

⁵ Dispensationen entbinden nicht von der Schulpflicht im weiteren Sinn: Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsinhalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu folgen oder alternative Leistungen zu erbringen.

Art. 09 Arzt- und Therapietermine

¹ Arzt-, Zahnarzt-, Therapie- oder Spezialuntersuchungstermine sollen grundsätzlich **ausserhalb der Unterrichtszeit** angesetzt werden.

² Ist dies nicht möglich, ist die Absenz im Voraus bei der **Klassenlehrperson** anzumelden. In Ausnahmefällen genügt eine nachträgliche Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten.

³ Bei regelmässigen oder längerfristigen therapeutischen oder medizinischen Massnahmen ist ein schriftliches Gesuch an die **Schulleitung** zu richten. Diese entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung als entschuldigte Absenz oder über eine allfällige Dispensation.

⁴ In Fällen besonderer medizinischer Belastung kann das **Rektorat** auf Antrag eine umfassendere schulorganisatorische Lösung bewilligen (z. B. reduzierte Präsenzpflicht, Heimunterricht).

Art. 10 Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

¹ Die Teilnahme an schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen sowie an angeordneten Präventionsprogrammen gilt als Teil des obligatorischen Schulangebots und ist **nicht als Absenz zu werten**.

² Die Termine werden durch die Schulen Eschenbach in Absprache mit den zuständigen Fachstellen koordiniert und frühzeitig kommuniziert. Eine Entschuldigung durch die

² Die Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Eltern an die kirchliche Stelle (Art. 18, VVU).

Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.

³ Bei begründeten Einwänden (z. B. religiöse Gründe, persönliche Vorbehalte) können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Befreiung bei der Schulleitung einreichen. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall in Rücksprache mit dem Rektorat, sofern dies angezeigt ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zuständigkeiten und Fristen im Überblick

Sachverhalt	Zuständig für Entscheidung	Abgabefrist
Krankheitsbedingte Kurzabsenzen	Erziehungsberechtigte informieren die Klassenlehrperson	Am selben Tag vor Unterrichtsbeginn, mündlich oder schriftlich
Urlaube bis 1 Tag	Klassenlehrperson	Mindestens 5 Schultage im Voraus
Urlaube bis 5 Tage	Schulleitung	Mindestens 10 Schultage im Voraus
Urlaube über 5 Tage / Ferienverlängerung	Rektorat	Mindestens 4 Wochen im Voraus
Jokertage	Meldung an Klassenlehrperson (keine Bewilligung nötig)	Spätestens 3 Schultage im Voraus
Kurzfristige Dispensation (einzelne Lektionen)	Schulleitung	So früh wie möglich, mindestens 2 Schultage im Voraus
Langfristige oder wiederkehrende Dispensation	Rektorat	Mindestens 4 Wochen im Voraus
Schulärztliche / -zahnärztliche Befreiungsgesuche	Schulleitung	Mindestens 10 Schultage im Voraus, mit Begründung
Sanktionen bei unentschuldigten Absenzen	Rektorat	Keine Frist - erfolgt nach interner Prüfung und Kommunikation mit den Eltern

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den **Gemeinderat Eschenbach** auf den 01. August 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Thema Absenzen, Urlaube und Dispensationen an den Schulen Eschenbach.

Eschenbach,

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Cornel Aerne
Gemeinderpräsident

Thomas Elser
Gemeindeschreiber